

1521 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Unterrichtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Mai 1976 betreffend  
 einen Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung weiterer  
 akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der  
 Italienischen Republik samt Beilagen

Art. 10 des österreichisch-italienischen Kulturabkommens, BGBl. Nr. 270/1954, sieht die gegenseitige Anerkennung von akademischen Titeln und Graden vor. Im Sinne dieser Bestimmungen wurden drei Notenwechsel durchgeführt (BGBl. Nr. 87/1957 und BGBl. Nr. 491/1974). Der gegenständliche gesetzesergänzende Notenwechsel sieht nun auf Grund der Beratungen der österreichisch-italienischen Expertenkommission vom 12. und 13. Februar 1975 die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade vor.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. Mai 1976 betreffend einen Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik samt Beilagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

Dr. L i c h a l  
 Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f  
 Obmann